Landtag Brandenburg **Drucksache 8/1308**
8. Wahlperiode

Kleine Anfrage 485

der Abgeordneten Dr. Hans-Christoph Berndt (AfD-Fraktion), Dennis Hohloch (AfD-Fraktion) und Lars Hünich (AfD-Fraktion)

an die Landesregierung

Nachfrage zur Kleinen Anfrage Nr. 220: Verfahren bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg wegen Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht und wegen Verletzung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

1. Die Verfassung des Landes Brandenburg (LV) räumt in Art. 56 Abs. 2 den Abgeordneten des Landtages umfangreiche Fragerechte ein und verpflichtet die Landesregierung zu unverzüglicher und vollständiger Beantwortung nach bestem Wissen. Diese Pflicht erfüllt sie, indem sie neben den Informationen, die bei ihr präsent sind, auch jene Informationen mitteilt, die sie innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand einholen kann.[1] Das Auskunftsrecht der Abgeordneten erstreckt sich auf den gesamten Verantwortungsbereich der Landesregierung.[2] In diesen Verantwortungsbereich fällt auch die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB), über die die Landesregierung gemeinsam mit dem Senat von Berlin die Rechtsaufsicht führt (§ 18 Abs. 1 Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien).

2. Der Medienstaatsvertrag unterscheidet zwischen Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten und sonstigen Telemedien (§§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 1 MStV). Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag trifft diese Unterscheidung nicht; jedoch ist es für die politische Kontrolle der Regierung durch das Parlament ebenso wie für die Rechtsaufsicht über die MABB bedeutsam, in welchem Ausmaß Verfahren nach diesem Staatsvertrag speziell gegen Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten geführt werden. Denn im Unterschied zu anderen, insbesondere pornografischen Telemedien, gegen die sich die Mehrzahl der Verfahren richten dürfte, leisten journalistisch-redaktionell gestaltete Medien einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs, sodass Aufsichtsmaßnahmen gegen sie besonders problematisch sind.

[1] Vgl. VerfG Bbg, Beschluss vom 16.11.2000, Az. VfGBbg 31/00, juris, Rn. 51.
[2] Vgl. Parlamentarischer Beratungsdienst des Landtages Brandenburg: „Beantwortung Kleiner Anfragen unter Verweis auf externe Quellen“, S. 7.

Eingegangen: 17.06.2025 / Ausgegeben: 17.06.2025

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Verstöße gegen die journalistische Sorgfaltspflicht lagen nach Auffassung der MABB bzw. der Kommission für Zulassung und Aufsicht in den acht seit 2020 festgestellten Fällen vor und gegen welche Anbieter richteten sich die Verfahren? Bitte schildern Sie kurz die einzelnen Sachverhalte.

2. In welchen dieser Fälle wurde die Weiterverbreitung der Inhalte untersagt, in welchen wurde lediglich eine Beanstandung ausgesprochen?

3. Worin bestanden die Vorwürfe in den acht Fällen, in denen die Anbieter ihre Beiträge selbst änderten oder löschten?

4. Wie viele Fälle von Verletzungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) durch journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien hat die MABB seit 2020 festgestellt?

5. Welche Verstöße lagen nach Auffassung der MABB bzw. der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in den seit 2020 festgestellten Fällen vor und gegen welche Anbieter richteten sich die Verfahren? Bitte schildern Sie kurz die einzelnen Sachverhalte. (Falls Sie Frage 4 weiterhin nicht beantworten können oder wollen: Schildern Sie bitte alle Sachverhalte, die seit 2020 zu Beanstandungen nach dem JMStV Anlass gaben, und nennen Sie die Betroffenen.)

6. In wie vielen Fällen wurden nach der Kontaktaufnahme durch die MABB, aber vor der Feststellung eines Verstoßes gegen den JMStV bereits veröffentlichte Beiträge gelöscht oder verändert? Bitte schildern Sie die einzelnen Sachverhalte (s. Frage 5).

7. Welche Aufsichtsmaßnahmen nach dem JMStV wurden im Einzelnen verhängt und in wie vielen Fällen wurden Verfahren eingestellt (s. Frage 5)?

8. Mit welchen Ergebnissen endeten die von den Betroffenen angestrengten Gerichtsverfahren (s. Frage 5)?